

ADV-Schwerpunktthemen: e-Health und e-Government

e-Health in Österreich

Die österreichische e-Health-Initiative (eHI), eine Gruppe von über 100 ExpertInnen, welche die wichtigsten Stakeholder des österreichischen Gesundheitssystems repräsentieren, hat im Jahr 2005 einen Entwurf für eine österreichische e-Health-Strategie vorgelegt. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

initiierten Konsultationsverfahrens wurden Interessierte eingeladen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen wurden von der eHI unter Leitung von Univ.-Prof. Dr. Karl P. Pfeiffer diskutiert und in den nunmehr vorlie-

genden, modifizierten Entwurf eingearbeitet.

Ziel der e-Health-Strategie ist es, eine bürgerzentrierte und kontinuierliche Modernisierung des österreichischen Gesundheitswesens zu unterstützen. Sie enthält daher Perspektiven und Rahmenbedingungen für eine koordinierte Entwicklung des Technologieeinsatzes im österreichischen Gesundheitswesen (e-Health). Sie orientiert sich aber auch an Maßnahmen auf europäischer Ebene, um so für die Bürger bzw. die Leistungsanbieter

e-Health-Initiative Strategie und Technologien

chischen Gesundheitssystems repräsentieren, hat im Jahr 2005 einen Entwurf für eine österreichische e-Health-Strategie vorgelegt. Im Rahmen eines vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Aus dem Inhalt

ADV-Schwerpunktthemen:	
e-Health	1
e-Government	2
E-Government-Visionär und Umsetzer	2
E-Government-Transformations- kompetenz	4
Intel-Apples	6
Rechtsgeschäftsgebühren bei Softwarelizenzen	8
Bucht meine SAP-Buchführung richtig?	11
U3 – das unbekanntes Wesen	11
Open Source Software-Katalog	14
Multiprojektmanagement auf höchstem Niveau	14
Aktuelle ADV-Veranstaltungen	16

www.softwarequalitaet.at

EDITORIAL

*Sehr geehrtes ADV-Mitglied, liebe Leserin,
lieber Leser,*

die „ADV-Mitteilungen“ sind mit 16 Seiten diesmal umfangreicher als sonst. Zunächst bringen wir eine Rückschau auf die 2. e-Health-Konferenz, die am 26. Jänner in Wien stattgefunden hat, und an der 220 Experten und Expertinnen aus dem Fachbereich Elektronisches Gesundheitswesen teilgenommen haben. Auch heuer findet wieder eine E-Government-Konferenz statt, und zwar am 24. und 25. Mai in Krems. Sie finden eine kurze Vorschau auf diese mit mehr als 30 Vorträgen und mehr als 200 erwarteten Teilnehmern größte Vortragsveranstaltung zu diesem Themenbereich in Österreich.

Unser Vorstandsmitglied RA Dr. Markus Andréewitch hat einen sehr gut besuchten Vortrag zum Thema „Rechtsgeschäftsgebühren bei Softwarelizenzen“ gehalten und einen Artikel zu diesem Thema verfasst, den wir für Sie in diesen Mitteilungen abgedruckt haben. Dipl.-Ing. Helmut Maschek berichtet in seinem Beitrag ausführlich über Intel-Apples, die es ermöglichen, sowohl die



Apple- als auch die Windows-Welt in einer einzigen Maschine zu nutzen.

220 IT-Projekte laufen derzeit im Bundesministerium für Finanzen. In dem Beitrag „Multiprojektmanagement auf höchstem Niveau“ erfahren

Sie, wie diese große Anzahl von Projekten ganzheitlich bewältigt werden kann.

Liebe Leserin, lieber Leser, ich hoffe, mit diesen kurzen Hinweisen auf einige ausgewählte Beiträge Ihr Interesse an diesen Mitteilungen geweckt zu haben.

Ihr

Mag. Johann Kreuzeder
ADV-Generalsekretär

PS: Wie immer finden Sie weitere aktuelle Informationen auf der ADV-Website www.adv.at. Besuchen Sie uns daher auch regelmäßig im Internet.

im Gesundheitswesen einen höchstmöglichen Nutzen durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu schaffen. Empfehlungen für inhaltliche und technische Standards sollen die Entscheidungsgrundlagen für die Gesundheitspolitik und die im IT-Sektor tätigen Unternehmen verbessern, um ein hohes Maß an Investitionssicherheit von Informationssystemen zu erreichen.

Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen eröffnen im Rahmen der integrierten Versorgung zusätzliche Versorgungsoptionen. Die aktivere Rolle der Bürger bei ihrer eigenen Gesundheitsversorgung kann mit einem umfassenden IKT-Einsatz optimal unterstützt und gefördert werden. Mit den modernen Technologien können aber auch den Leistungserbringern entlang von Versorgungsketten wirksame Wissens- und Informationsgrundlagen, etwa im Bereich der Medikation, zur Verfügung gestellt werden. Wesentlich zur Verbreiterung dieser Wissensbasis beitragen wird die **elektronische Gesundheitsakte (ELGA)**. Die Anforderungen und Voraussetzungen für ihre Einführung wurden im Rahmen einer Machbarkeitsstudie erhoben, deren Ergebnisse sollen nunmehr einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Am 26. Jänner fand in Wien die **2. eHI-Konferenz** statt, die sich den Themen-

schwerpunkten **„Die österreichische eHealth-Strategie und Möglichkeiten ihrer politischen Verankerung“** und **„Die elektronische Gesundheitsakte -Ergebnisse der Machbarkeitsstudie“** gewidmet hat. In weiteren Vorträgen wurden erste konkrete Anwendungen und

Einsatzmöglichkeiten moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen vorgestellt.

Die Vorträge der Konferenz und detaillierte Informationen über die eHI finden Sie im Internet unter: <http://ehi.adv.at/>

E-Government-Konferenz 2007 am 24. und 25. Mai an der Donauuniversität Krems

In Fortführung der 2003 in Graz, 2004 in Wien, 2005 in Innsbruck und 2006 in Linz veranstalteten E-Government-Konferenzen findet am 24. und 25. Mai in Krems eine weitere Konferenz statt. Veranstalter sind wieder die E-Government Arbeitsgruppe der Länder, der Städtebund, der Gemeindebund und die Plattform „Digitales Österreich“. Im Rahmen der Konferenz findet auch der E-Gov-Day der OCG statt. Kooperationspartner ist das Center for European Public Administration (CEPA), Donau-Universität Krems. Die Organisation der Konferenz hat die ADV Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung übernommen, zu deren Mitgliedern viele Anwender aus den öffentlichen Verwaltungen zählen.

Schwerpunkt der Konferenz sind Berichte und Präsentationen von Bund, Ländern,



Städten, Gemeinden und Sozialversicherungen. Die Konferenz richtet sich in erster Linie an Mitarbeiter der Verwaltung, die entweder unmittelbar mit E-Government und Informationstechnologie beauftragt sind, oder die sich über den aktuellen Stand der E-Government Entwicklung in Österreich und im benachbarten Ausland informieren wollen.

Aktuelle Informationen sind im Internet verfügbar:

<http://e-government.adv.at/2007/>

E-Government-Visionär und Umsetzer

Hoher Orden für Sektionschef Dr. Arthur Winter

MR Josef Makolm

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Sektionschef Dr. Arthur Winter mit dem Großen Silbernen Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. Dies ist die höchste für einen Beamten erreichbare Auszeichnung. Mit Dr. Winter wird damit ein Mann geehrt, der sich als visionärer Vordenker und auch als umsetzungsstarker Top-Manager bewährt hat.

In einer würdigen Feier hat der damalige Herr Bundesminister für Finanzen namens des Herrn Bundespräsidenten diese hohe Auszeichnung an Dr. Winter überreicht. Bei dieser Feier wurde wohl

auch Österreichs E-Government-Spitzenposition innerhalb Europas mit gefeiert, an deren Erreichung Dr. Winter maßgeblich Anteil hat. Die Themenführerschaft des Finanzministeriums in vielen Berei-

chen des E-Government gründet sich dabei auf eine stets ganzheitliche Problem-Betrachtung, die rechtliche, organisatorische und prozess-technische Fragestellungen mit einschließt, ebenso die Einbindung aller von einem IT-Verfahren betroffenen Stakeholder.

Schwerpunktrechenzentren und Datenschutz

Die stürmische Entwicklung der Informationstechnologie in den 70-er Jahren erzeugte einen Rationalisierungs-Schub,

man kann von einer Sturm- und Drang-Zeit der IT sprechen. Dr. Winter trat 1970 als promovierter Jurist ins Bundeskanzleramt ein; seine Aufgabe: Aufbau der IT-Koordination des Bundes. Unter seiner Führung wurde 1972 das ADV-Schwerpunktkonzept der Bundesregierung erarbeitet. Es sah Schwerpunktrechenzentren für die Landesverteidigung, das Innenministerium und das Finanzministerium vor. Diese Struktur ist bis heute gültig.

Fortschritt muss gestaltet werden; Bedürfnisse der Gesellschaft sind zu integrieren, Rahmenbedingungen zu schaffen. Dr. Winter hat sich schon früh dem Thema Datenschutz verschrieben; sein gemeinsam mit Dr. Herwig Raab dazu verfasstes Buch galt viele Jahre als Datenschutz-Leitfaden und Standardwerk.

Vision E-Government

Im Jahr 1986 wurde Dr. Winter mit der Leitung der Grundsatzabteilung innerhalb der IT-Sektion des Finanzministeriums betraut. Maßgebliche Innovationen, z.B. auf dem Sektor der Büroautomation, wurden hier von ihm durchgesetzt. 1992 übernahm er die Leitung der IT-Sektion und richtete sie als Innovations-Motor aus.

Mit **help.gv** konnte Dr. Winter 1997 seine persönliche Vision von einem Bürger-Informationssystem online stellen. Damit wurde – durch die IT-Sektion des Finanzministeriums – ein Paradigmenwechsel vollzogen zu einem Informationsangebot, das sich an konkreten Lebenssituationen der BürgerInnen orientiert. Help.gv wurde 1998 mit dem Speyerer Qualitätspreis ausgezeichnet.

FinanzOnline – das Finanzamt im Internet – ging im Jänner 2003 online. Damit ist eine weitere Vision von Dr. Winter umgesetzt: BürgerInnen, Unternehmen und Parteienvertreter können ihre Steuerangelegenheiten via Internet rund um die Uhr erledigen: Online-Einbringung von Steuererklärungen, Online-Zugriff auf Steuerkonto und elektronischen Steuerakt, direkter Datenaustausch mit den IT-Systemen der Wirtschaft; Nutzerraten von bis zu 80% – eine Folge der Integration externer Stakeholder in den Design-



Der frühere Finanzminister Karl-Heinz Grasser überreichte Herrn SC Dr. Winter das Große Silberne Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich

prozess. FinanzOnline ist das meistgenutzte E-Government-Transaktionssystem Österreichs¹. Es wurde mit dem Speyerer Qualitätspreis 2005 ausgezeichnet; Dr. Winter wurde als Rechtsinformatiker 2003 ausgezeichnet.

E-Government bedeutet aber auch innere Rationalisierung der Verwaltung. Dr. Winter hat hier frühzeitig die Weichen in Richtung Standard-Software gestellt. 2004 wurde **HV-SAP**, die neue Bundeshaushaltsverrechnung auf Basis von SAP/R3, produktiv gesetzt. Mit Jänner 2006 war mit **PM-SAP** – einem Gemeinschafts-Projekt des Finanzministeriums mit dem Bundeskanzleramt – eine komplett erneuerte Personalbewirtschaftung für den Bund verfügbar. Beide Projekte haben weitere Rationalisierungspotentiale generiert. So konnte z.B. das komplette Buchhaltungsgeschehen des Bundes in die Buchhaltungsagentur ausgelagert werden, was ab 2005 messbare Einsparungen in Höhe von jährlich 29,7 Mio. € ermöglicht. Dr. Winter sorgt als Aufsichtsratsvorsitzender der Buchhaltungsagentur für die dauerhafte Sicherung dieses Erfolges. Das erfolgreiche Team der IT-Sektion wurde mit dem Verwaltungspreis 2005 ausgezeichnet.

Think-Tank IT-Sektion

In der IT-Sektion arbeiten 160 MitarbeiterInnen mit einem Budget von 107 Mio € an 49 IT-Verfahren, davon 36 für das Finanzressort, sechs für das Justizministerium (z.B. Grundbuch und Firmenbuch) und zwei für das Sozialministerium. Die Einbindung betroffener Stakeholder aus Wirtschaft und Verwaltung in die Projektentwicklung ist selbstverständlich. Moderne Management-Methoden, wie Projektportfolio-Management werden eingesetzt². Neue Forschungsergebnisse werden genutzt. Erfolgreiche IT-Projekte werden an die Wissenschaft zurückgespiegelt, z.B. durch aktive Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung, deren Präsident Dr. Winter ist, oder im Forum eGovernment der OCG. Dr. Winter führt seinen Think-Tank IT-Sektion nach dem Vorbild militärischer Stabsarbeit: In der Diskussionsphase hat jeder seine Fachmeinung einzubringen. Nach getroffener Entscheidung trägt jeder diese Entscheidung mit und tut alles für ihre erfolgreiche Umsetzung.

Der Erfolg eines Ministeriums ist zum einen natürlich dem jeweiligen Minister zuzuschreiben, zum anderen beruht er auf der Kompetenz der Top-Management-Ebene der Beamtenschaft. Dr. Winter agiert auf dieser Ebene; die Erfolge des Finanzministeriums im Bereich E-Government sind nicht zuletzt auf das langjährige erfolgreiche Funktionieren der Schnittstelle zwischen Top-Management und Politik zurückzuführen. 1997 wurde das Bundesrechenzentrum (jetzt BRZ Ges.m.b.H.) aus der öffentlichen Verwaltung ausgegliedert. Dr. Winter hat diese Entscheidung umgesetzt. Heute hat er im BRZ einen starken E-Government-Partner mit 1000 Mitarbeitern und einem Umsatz von 213,7 Mio. €, der 320 IT-Verfahren betreibt.

Neue Herausforderungen

Der Trend geht unverkennbar in Richtung institutioneller Zusammenarbeit, transor-

1 Aichholzer, Spitzenberger. E-Government in Österreich, Teilbericht 3; Studie im Auftrag des Bundeskanzleramtes, Institut für Technikfolgenabschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, 2005.

2 Makolm, Kühn: E-Government-Transformationskompetenz, in diesen ADV-Mitteilungen.

ganisationaler Prozesse und Prozess-Orchestrierung³. Mit den Projekten E-Bilanz, E-Billing, aber auch GPLA (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben durch die Sozialversicherungen und die Finanzverwaltung) wird die Herausforderung Interoperabilität umgesetzt, in FinanzOnline ist sie bereits Realität. Ein weiterer Trend geht in Richtung semantischer Technologien. Hier setzt das wissenschaftliche Forschungsprojekt DYONIPOS (Dynamic Ontologybased Integrated Process Optimisation) an. Die IT-Sektion des Finanzministeriums kooperiert hier als Forschungspartnerin und

erster Use Case mit einem Forschungskonsortium bestehend aus Know-Center Graz, Forschungsunternehmen m2n, hp invent und IICM der TU Graz⁴, Schließlich ist wachsenden E-Government-Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden. Dr. Winter hat hierzu das Zentrum für sichere Informationstechnologie (A-SIT) als Bestätigungsstelle nach dem Signaturgesetz gegründet und steht ihm auch als Präsident vor.

³ Makolm, Semantic No-Stop-Government, ADV-Mitteilungen 5/2006, Seite 5–6.

⁴ Makolm, a.a.O.

Es gilt, die Vision einer agilen, hoch-effizienten, IT-gestützten Verwaltung umzusetzen und damit den Standort Österreich und Europa im globalen Wettbewerb zu sichern. Wir wünschen Herrn Sektionschef Dr. Arthur Winter weiterhin den nötigen Erfolg bei der Umsetzung seiner E-Government Vision.



Josef Makolm
josef.makolm@
bmf.gv.at

E-Government-Transformationskompetenz

Studie der Universität Linz belegt den Erfolg des Finanzministeriums

MR Josef Makolm, Dipl.-Inform. Andreas Kühn

Österreich gehört zu den Key-Playern im E-Government und nimmt in Europa die Pole-Position ein. Ein Wissenschaftler-Team der Universität Linz hat anhand von fünf Schlüsselprojekten aus dem Finanzministerium die maßgeblichen Erfolgsfaktoren hierfür herausgearbeitet. Den untersuchten Projekten wurden Misserfolge aus dem internationalen Umfeld gegenübergestellt, um Good Practices abzugrenzen. Der Erfolg von E-Government im Finanzministerium ist, so zeigt die Studie, auf eine speziell ausgeprägte „Transformationskompetenz“ in der IT-Sektion des BMF zurückzuführen.

Fünf Schlüsselprojekte

Die Studie analysiert fünf erfolgreiche E-Government-Projekte, die vom Finanzministerium gemeinsam mit dem Bundesrechenzentrum realisiert wurden. Die Ergebnisse dieser Projekte zeichnen sich durch große Akzeptanz bei den jeweiligen Nutzergruppen aus. Die Projekte unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Aufgabenstellungen, weisen aber alle eine überdurchschnittliche Größe, Komplexität und Kritikalität auf.

FinanzOnline ermöglicht es Bürgern und Unternehmen das Steuerverfahren online abzuwickeln. Das Projekt gilt mit – je nach Transaktionstyp – bis zu 80% elek-

tronischer Einbringung als Paradebeispiel bezüglich Erfüllung der Nutzerbedürfnisse und widerspiegelt eine starke Stakeholder-Orientierung.

E-Zoll.at ist Österreichs elektronische Umsetzung der EU-Zollverfahren, insbesondere auch die voll-elektronische Interoperabilität mit den Zollverwaltungen der EU/EFTA.

ELAK im BMF, der Einsatz des Elektronischen Aktes (ELAK) im BMF.

HV-SAP dient der Budget-Planung, Buchhaltung und dem Zahlungsverkehr des Bundes. Dem Projekt gingen umfangreiche Vorarbeiten voraus.

Euro-Umstellung, ein komplexes Wartungsprojekt, das alle Anwendungen des BMF betroffen hat.

Mehrdimensionale Studie

Ziel der Studie war das Herausarbeiten der Charakteristika erfolgreicher Projekte sowie das Sammeln von Good-Practice-Beispielen. In einem ersten Schritt wurden wissenschaftliche Literatur und öffentlich zugängliche Berichte verschiedener internationaler Verwaltungen sowie die Projektdokumentationen der fünf ausgewählten Projekte analysiert. In einem zweiten Schritt wurden mittels Interviews die Erfolgsfaktoren der BMF-Projekte identifiziert und den Misserfolgskriterien aus international gescheiterten Projekten gegenübergestellt. Aus den gesammelten Erkenntnissen wurden Empfehlungen und Good Practices für zukünftige Projekte abgeleitet; diese stehen der Organisation zur Verfügung (Studie und Wissenschaftler-Team – siehe nebenstehenden Kasten oben).

Erfolgsfaktoren und Kompetenzen

Ein IT-Großprojekt wird maßgeblich positiv beeinflusst, wenn die Erfolgsfaktoren

MAKOMIT – Management komplexer öffentlicher IT-Projekte

Studie der Johannes Kepler Universität Linz, 2006;

a. Univ.-Prof. Dr. Paul Grünbacher,
Dipl.-Math. Reinhard Höhn,
Dipl.-Ing. Christoph Hoyer,
Prof. Dipl.-Ing. Günter R. Koch,
Mag. Robert Kromer.

Die Studie wurde im September 2005 vom Wissenschaftler-Team der Universität Linz, Institut für Systems Engineering and Automation, gemeinsam mit Josef Makolm (BMF) designed und von Makolm auch in der Durchführung begleitet. Die Erhebung des Datenmaterials erfolgte initial durch Fragebögen, die von den ProjektmitarbeiterInnen ausgefüllt wurden. Diese Fragebögen wurden durch strukturierte und unstrukturierte Interviews ergänzt. Nach Aufarbeitung des Materials durch das Wissenschaftler-Team wurde die Studie am 26. Juni 2006 dem BMF präsentiert und übergeben.

tionen. Diese Stakeholder gilt es adäquat ins Projekt einzubinden. Der Nicht-Einbezug relevanter Stakeholder kann zum Scheitern des Projektes führen.

Innovations-Orientierung: Nur durch konsequent verfolgte Innovation, die in die Geschäftsprozesse Eingang findet, lassen sich die Potentiale von E-Government realisieren. Dies setzt teilweise Änderungen der juristischen und organisatorischen Rahmenbedingungen voraus. Unreflektiertes Festhalten an Bestehendem verunmöglicht Innovationen.

Kooperation und Konsens: Die Etablierung eines gemeinsamen Projektverständnisses zwischen Projektpartnern ist in großen, komplexen Projekten unabdingbar. Die enge Kooperation und der Konsens ermöglichen eine höhere Flexibilität bei allfälligen Projektadaptionen.

Transformationskompetenz: Die Transformationskompetenz ist in komplexen Projekten, in denen sich fachliche und technische Expertisen gegenüberstehen, wesentlich. Erfolgreiche Projekte zeichnen sich durch die Zusammenführung dieser Kompetenzen aus; dies wird durch die Transformationskompetenz erreicht.

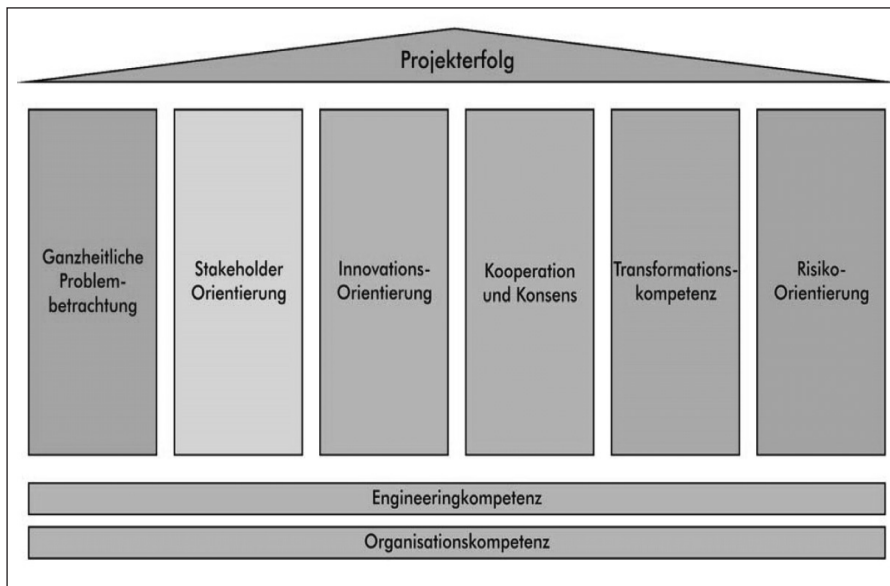
Risiko-Orientierung: Risiken sind ein fester Bestandteil komplexer Projekte und müssen entsprechend gemanagt werden. Im Vordergrund steht ein bewusster Umgang und nicht das Verdrängen von Risiken.

Engineering-Kompetenz legt – innerhalb einer Projektorganisation – den Fokus auf die Verwendung angemessener Verfahren, Methoden und Modelle.

Organisations-Kompetenz ist für die Zusammenarbeit, den Einsatz der Human Ressourcen, die Kommunikation, das Wissensmanagement sowie für die Entwicklung organisatorischer und sozialer Aspekte maßgebend.

Zukünftige Herausforderungen

Die Studie zeigt auf, dass in den untersuchten Projekten beinahe ausnahmslos alle Erfolgsfaktoren vertreten waren, was wiederum den Erfolg der Projekte in der IT-Sektion des Finanzministeriums er-



Erfolgsfaktoren in E-Government-Projekten (Quelle: Studie MAKOMIT)

ren im Projektumfeld vorhanden sind und beachtet werden. Die Studie identifiziert sechs Erfolgsfaktoren, die auf zwei zugrundeliegenden Querschnittskompetenzen aufbauen (siehe Abbildung oben):

Ganzheitliche Problembetrachtung: Entscheidend ist ein holistischer Ansatz, der technische, funktionale, rechtliche und ökonomische Aspekte umfasst. Eine

isolierte Problembetrachtung kann zu erheblichen Mängeln im Projekt-Ergebnis führen.

Stakeholder-Orientierung: Durch ein Projekt sind direkt oder indirekt Personen und Institutionen betroffen, die vielschichtige Interessen verfolgen. Insbesondere in der öffentlichen Hand existieren äußert komplexe Interessens-Konstellationen.

klärt. Nun gilt es, die aus den erfolgreich gemanagten komplexen Projekten gewonnenen Good Practices in der lernenden Organisation zu festigen und in künftigen Projekten als Bestandteil des Projektprozesses anzuwenden. Mit den gewonnenen Einsichten in die Stärken der IT-Sektion – insbesondere die Transformationskompetenz als wesentlicher Faktor bei der Umsetzung – lassen sich die zukünftigen Herausforderungen wie Wissensmanagement, Integration und Interoperabilität gezielt angehen.



MR Josef Makolm; Abteilungsleiter im Bundesministerium für Finanzen, Co-Leiter des Forums eGovernment der OCG und Leiter von

E-Government-Arbeitsgruppen.
josef.makolm@bmf.gv.at



Dipl.-Inform. Andreas Kühn, beschäftigt sich mit Fragen der multidisziplinären und bereichsübergreifenden Zusammenarbeit in E-Government-

Projekten.
andreas.kuehn@gmx.ch

Intel-Apples

Nach der ITnT2006 hatte ich den Eindruck, dass die **neue Apple-Generation** mit Intel-Prozessoren das Potential haben sollte, sowohl die **Apple-** als auch die **Windows-Welt** in einer **einzigsten Maschine** zu nutzen. Somit könnten die vielfach als Stärken von Apple angesehenen Fähigkeiten bei **Multimedienwendungen** genutzt und dennoch nur unter **Windows** verfügbare **Programme** verwendet werden. Dazu kommt die einfachere Bedienung, die Apple für sich reklamiert. Von Apple-Freunden wird auch eine höhere **Sicherheit** gegen Schadsoftware bei Betrieb am Internet behauptet. Daher habe ich nachstehende Fragen mit einem langjährigen Apple-Experten diskutiert. Ich füge die ersten Antworten (in kursiver Schrift) hinzu.

Welche **Anwendungen** der **Büroumgebung** benötigt man zusätzlich zu einem durchschnittlichen Betrieb im KMU?

Glaube ja, teilweise unter X, teilweise native unter Aqua (das ist die graphische Oberfläche in Mac OS X), gibt diverse Microsoft Office Alternativen in verschiedenen Reifegraden, aber es gibt natürlich auch das Original Microsoft Office von Microsoft unter MacOS9 oder MacOSX!

Ist **Open Org Office** auf dem Intel-Apple native einsetzbar?

Glaube ja, teilweise unter X, teilweise native unter Aqua, gibt diverse Microsoft Office Alternativen in verschiedenen Reifegraden, aber es gibt natürlich auch das

Original Microsoft Office von Microsoft unter MacOS9 oder MacOSX!

Welche Zusatzprodukte sind für einen **sicheren Betrieb** unter Verwendung des **Internets** nötig?

Nur die üblichen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die Windows Seite. Die MacOSX Seite ist sicher „out of the box“

Immer von Interesse ist natürlich die weiterhin mögliche Nutzung von **Windows-Anwendungen**, sei es mit alternative Boot (Sicherheit der ganzen Maschine in diesem Fall?)

Wenn man einen Intel Mac mit Windows bootet, dann verwendet man einen Windows Rechner mit sämtlichen Problemen, die sich daraus ergeben! Das Design ist recht ansprechend, aber sonst gibt es KEINEN Vorteil!

oder unter Apple in Emulation.

Ist auf Intel Macs keine Emulation mehr, (so wie bei VirtualPC auf den PPC Macs), sondern mehr wie VMware, nämlich Virtualisation

Was braucht man dafür, was kostet das?

Die DualBoot Methode von Apple heißt BootCamp und ist gratis. Dazu benötigt man aber eine Windows XP Rel2 Lizenz samt DVD. Der Betrieb virtueller Maschinen unter Mac OS X erfolgt mit Parallels Workstation (<http://www.parallels.com>) kostet 50 \$, dazu noch die jeweiligen Lizenzen des OS (Windows

(von DOS, über W95, W98 ... bis zur neuesten Version), OS/2, Linux ...)

Was ist also **Motivation** für Anwender, einen **Intel-Apple** einzusetzen?

Best of both worlds: Benutzerfreundlichkeit, Sicherheit und Stabilität von MacOSX, und wenn man will (oder muß) dann verwendet man in einem (oder mehreren) Fenster(n) noch ein oder mehrere andere Betriebssysteme, und zwar mit voller Intel Performance (Achtung: derzeit noch keine 3D Spiele Treiber!).

Bleibt die **Vernetzung** so einfach, wie man das früheren Apple-Generationen nachgesagt hat?

Noch einfacher. Ich kenne MacOS seit MacOS1 (1984) und seit MacOSX sind auch all diese CrossPlatform Dinge dabei, die man brauchen könnte (SAMBAs, NFS, FTP, WWW, Email, DNS, VPN, WebDAV, VNC... Client und Server)

Worin besteht der **Vorteil gegenüber Linux**?

Für Laien verwendbar, Stabilität. Eine Firma, die für Hardware und Software Fragen und Integration zuständig ist, nämlich Apple

Reicht die Standardkonfiguration aus?

Ja. Aber da, UNiX würde ich mindestens 1GB RAM verwenden, je mehr, desto besser, aber 512MB funktioniert auch gut.

Können im **Netzwerk** alte Windows-Arbeitsplätze mit eingebunden werden? Ja. Ist **Videoschnitt** – mit welcher Funktio-

nalität – dabei, was ist die nächste Stufe? *iMovieHD ist gratis und dabei, Upgrade zu FinalCut Express HD (unter 500 \$) bis hin zu FinalCutPro HD (unter 1000 \$)*

Wie sieht es mit der **Unterstützung** von zertifizierten **Chipkartenlesern** zur Anwendung der sicheren Signatur (i.S. d. Signaturgesetzes 2002) aus?

Glaube ja, aber ich werde mich erkundigen. Kenn niemanden, der die digitale Signatur verwendet ...

Horch! ADV-Signaturteam!

Möglichkeiten und Grenzen der **Synchronisation** mit **Mobiltelefonen** und **PDA**s (Unter Apple-OS und unter XP)?

iSync von Apple funktioniert mit PDAs, Mobiltelefonen ... (siehe

<http://www.apple.com/macosx/features/isync/>

<http://www.apple.com/macosx/features/isync/devices.html>)

Sieht man eine Chance, auch **Vista** darauf zu fahren?

Ja. Siehe dazu

<http://www.tuaw.com/2007/01/25/micro-soft-norway-demos-vista-on-a-mac/>

Aus allen Kontakten wurde die Einladung zu einem **ADV-Forum IT-Management** entwickelt und mit den Referenten abgestimmt:

Einladung: Als ich auf der ITnT im Februar einen der ersten Apple mit Intel-CPU sah, konnte ich mir vorstellen, dass das der Beginn für einen universellen Arbeitsplatzcomputer sein könnte, bei dem man die besten Eigenschaften beider Welten, nämlich Apple und Windows/Intel zusammengebracht hat. Es sollte technisch möglich sein, die beiden Betriebssysteme und Anwendungsumgebungen alternativ auf dieser Hardware zu betreiben.

So nutzte ich ein Zusammentreffen mit Herrn Hannes Wolf, der uns ja schon vor vielen Jahren als Referent zur Verfügung stand, zur Vereinbarung dieses Termins. Da ich den ersten Intel-Mac bei Toolsatwork sah, habe ich in Hinblick auf das informative Gespräch auch diese Firma zu einem Beitrag eingeladen. Ich erhoffe Antworten auf die Fragen, die sich aus

meiner Überlegung ergeben, auf der Basis der bisherigen Erlebnisse der erfahrenen Praktiker mit dieser Systemgeneration.

Vielleicht findet sich doch ein Weg, sicherer und mit weniger Begleitaufwand einfach Computer zu nutzen?

Aus dem **ADV-Forum IT-Management 12.12.2006**, Vortrag von Hannes Wolf und Martin Mitterstieler mit Vorführ-Maschinen iBook und iMac/24“ ergaben sich für mich folgende Aussagen:

Apple unterstützt bereits serienmäßig die **Installation von XP neben MacOS X**. Natürlich muß dazu ein Original-Windows auf CD zur Verfügung stehen. Es gibt dafür auch einen **Umschalter beim Booten**, wenn man die Alt-Taste niederhält. Mac OS X kann NTFS lesen, FAT32 auch schreiben. Unter XP gibt es Treiber für den Zugriff auf das Filesystem des MacOS. Beide Betriebsarten wurden demonstriert.

Analogie Windows-Linux:

Aus Gesprächen betreffend **SuSE-Linux** mit **Novell** und in Hinblick auf das nunmehrige Abkommen zwischen Novell und **Microsoft** über die Zusammenarbeit zur Verbesserung der **Interoperabilität** zwischen Windows und Linux halte ich das Problem der vollwertigen **Datenbearbeitung aus beiden Betriebssystemen** heraus in einem einzigen Filesystem für nicht perfekt gelöst. Am ehesten kann man das noch mit **FAT32-Partitionen** machen. Wirklich heikle Anwendungen würde ich aber, nach diesen Eindrücken aus meinen Diskussionen, reinrassig in einer der beiden Umgebungen betreiben und die Daten aus der anderen heraus nur lesend verwenden. Ganz heikel sind dabei Datenbankanwendungen im Mehrplatzbetrieb, wo es auf die Satzsperrung für den richtigen Zeitraum ankommt.

NTFS-Treiber für Linux, die Schreibzugriff ermöglichen, werden offiziell nicht unterstützt, wenn man auch sagt, sie würden funktionieren. Wenig beruhigend ist, dass Windows den Gebrauch einer NTFS-Platte im Schreibbetrieb bemerken soll und beim Starten zur Überprüfung des Datenträgers ansetzt. Das Dateisystem könnte ja defekt geworden sein ...

Wie das bei Benützung von **EXT2/3-Platten** (primär von Linux verwendet) aus

Windows heraus umgekehrt aussieht, konnte ich weder erproben noch seriös diskutieren. Die entsprechenden Treiber gibt es jedenfalls auch für Schreibbetrieb. Derzeit habe ich den Eindruck, dass niemand eine Garantie für den Schreibbetrieb auf einer Platte alternierend aus beiden Betriebssystemen geben will oder kann.

Zurück zu Apple:

Während **Boot Camp** (siehe z.B. <http://www.golem.de/0604/44509.html>, <http://www.apple.com/macosx/bootcamp/>, <http://www.apple.com/de/macosx/bootcamp/>) vollautomatisch den Aufbau eines Systems mit 2 Partitionen unterstützt, kann man mit der **Datenträgerverwaltung** von MacOS die Platten frei organisieren. Dabei werden Größenänderungen ohne Datenverlust unterstützt.

Das **Produkt Parallels** unterstützt den simultanen Betrieb verschiedener virtueller Maschinen. Mit der neuesten Version kann man aus einer realen Installation (XP, Linux) eine virtuelle Maschine für Parallels erzeugen. Parallels ist erst relativ kurze Zeit im Vergleich zu VMware auf dem Markt. Es gibt eine Version für Windows als Trägersystem mit breiter Unterstützung vieler Betriebssysteme um ca. € 50,- und für Mac OS X um ca. € 80,-. Siehe auch http://www.pcwelt.de/tests/software-tests/systemtools_sprache/138179/index.html.

Man kann auch reine **Datenpartitionen** einrichten. Das bedeutet aber eine Verkleinerung des Freiraums. Durch das Konzept dynamisch wachsender Images kann das möglicherweise besser gelöst werden. Es handelt sich um Dateien, die etwa wie eine virtuelle vmware-Maschine zu sehen sind. Dementsprechend kann mit den darin befindlichen Daten gearbeitet werden. Solche Images können auch auf externe Platten oder DVD kopiert und von dort betrieben werden.

Bei externen **USB-Platten** kommt es auf den enthaltenen USB-Adapter an, ob die Platte vom Apple gelesen werden kann bzw. auf die Formatierung der Platte. Übrigens seit kurzem gibt es bei Google macFUSE <http://code.google.com/p/macfuse/>

Zitat: The core of **MacFUSE** is in a dynamically loadable kernel extension. Examples of file systems that work have been tested (to varying degrees) include sshfs, ntfs-3g (read/write NTFS), ftpfs (read/write FTP), wdfs (WebDAV), cryptofs, encfs, bindfs, unionfs, beaglefs (yes, including the entire Beagle paraphernalia), and so on.

Bei diesem, in Wahrheit sehr komplexen und umfangreichen, Thema können **hier nur Streiflichter** präsentiert werden. Vielleicht bringt das aber einen Gesamteindruck, der als Ausgangsbasis für gezielte eigene Recherchen dienen kann.

Zusammenfassung:

Die ursprüngliche **Annahme**, dass man **beide Systemwelten** mit einer einzigen Maschine verwenden kann, hat sich **bestätigt**.

Apple ermöglicht auf Intel-Apples unter Max OS X serienmäßig die Koexistenz

des eigenen Betriebssystems mit Windows XP auf der Platte und einen alternativen Start in eines der beiden Systeme. Solange die bestehenden Partitions für Mac und XP unverändert bleiben, bleibt bei Verfeinerung der Plattenorganisation durch zusätzliche Partitionen die alternate Boot-Fähigkeit erhalten.

Wird der Intel-Apple als Windows-PC betrieben, dann gelten hier dieselben Bedingungen wie bei einer reinen Windows-Maschine bezüglich einsetzbarer Software und Schutzanforderungen.

Mit Hilfe des Produktes **Parallels** können mehrere **virtuelle Maschinen** gleichzeitig betrieben werden, die verschiedenen Systemwelten angehören können.

Eine so betriebene Windows-Maschine ist gegen die anderen so abgeschottet, dass bei ihrem Absturz/Defekt die restlichen Anwendungen der anderen virtuellen Maschinen weiter betrieben werden können. Mein Eindruck aus dem Besuch der Webseiten dazu ist, dass das Produkt noch

stark im Reifeprozess steckt, aber vermutlich berechtigte Hoffnungen weckt.

Ein Hauptproblem für **Anwender**, die nun lange mit Windows-Systemen gearbeitet haben, ist die fehlende Vorstellung von eventuellen Vorteilen der Nutzung eines Apple-Computers. Der Klärung dieser Frage können sich interessierte Anwender nun ohne allzu große Zusatzinvestitionen widmen, indem sie einen Intel-Apple alternativ oder simultan mit Windows-XP und Mac OS X betreiben.

Literaturhinweis:

Artikel in PC-Magazin: Apple-Computer im Test „Alternative Apple“ 1/2007, Seite 70 ff.



Dipl.-Ing. Helmut Maschek
maschek@a1.net

Rechtsgeschäftsgebühren bei Softwarelizenzen

1. Einleitung

Ein unlängst ergangenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes¹ (VwGH) zur Gebührenpflicht von Softwareüberlassungsverträgen hat in der Softwarebranche – aber auch in den Printmedien – für Aufregung gesorgt. In dieser Stellungnahme soll daher die Gebührenpflicht von Softwareüberlassungsverträgen im Lichte der jüngsten Judikatur näher beleuchtet werden.

2. Allgemeines zur Rechtsgeschäftsgebühr

Für das Verständnis der hier gegenständlichen Frage ist es unerlässlich, einige – grundlegende – Prinzipien des Gebührenrechtes zu kennen. Diese sollen daher in der Folge kurz erläutert werden.

§ 15 Gebührengesetz 1957 (GebG) legt fest, dass bestimmte Rechtsgeschäfte nur dann gebührenpflichtig sind, wenn über sie eine (schriftliche) Urkunde errichtet wird. Das Gesetz geht somit vom Grundsatz aus, dass das Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Urkunde gebührenpflichtig ist („*Urkundenprinzip*“). Mündlich abgeschlossene Rechtsgeschäfte unterliegen daher keiner Gebühr². Ebenso können die Parteien durch Unterlassen der Urkundenerrichtung auf legale Weise den Gebührenanfall vermeiden³.

Allerdings unterliegt nicht jedes Rechtsgeschäft der Rechtsgeschäftsgebühr, sondern nur jene, die im Rechtsgeschäfts-katalog des § 33 GebG aufgezählt sind (*Enumerationsprinzip*). Rechtsgeschäfte,

die in dieser Bestimmung nicht aufscheinen, sind nicht gebührenpflichtig, und zwar auch dann nicht, wenn über sie eine Urkunde errichtet wurde. So sind etwa Kaufverträge⁴ und Werkverträge⁵ ebenso gebührenfrei wie Rahmenverträge⁶.

Für die Beurteilung, ob ein Rechtsgeschäft letztlich gebührenfrei ist, kommt es aber nicht auf die Bezeichnung der Urkunde an, die die Parteien in der Urkunde

1 VwGH 7.9.2006, 2006/16/0054.

2 z.B. VwGH 10.6.1991, 90/15/0019; 25.3.1985, 84/15/0077.

3 Arnold, Rechtsgebühren* [2006] § 15 Rz 3a.

4 VwGH 24.3.1994, 92/16/0129; 16.10.1989, 88/15/0156; 7.10.1985, 84/15/0071.

5 Arnold, Rechtsgebühren* [2006] § 33 Rz 1.

6 VwGH 17.2.1994, 93/16/0135.

de gewählt haben (z.B. „Kaufvertrag“), sondern auf den tatsächlichen Inhalt des Rechtsgeschäftes⁷.

3. Zivilrechtliche Beurteilung von Softwareüberlassungsverträgen

Wie ausgeführt, unterliegt nicht jedes Rechtsgeschäft der Rechtsgeschäftsgebühr, sondern nur jene, die in § 33 GebG aufgezählt sind. Die Frage, welcher Vertrag und damit welches Rechtsgeschäft vorliegt, ist nach *zivilrechtlichen Aspekten* zu prüfen⁸. Es ist daher auf die Frage der zivilrechtlichen Qualifikation von Softwareüberlassungsverträgen einzugehen.

Der OGH beurteilt die Übertragung fertiger Standardsoftware auf Datenträgern gegen einmaliges Entgelt als *Kauf* einer beweglichen körperlichen Sache und daher als Zielschuldverhältnis⁹. Demgegenüber ist ein Vertrag über die Lieferung einer bislang nicht existierenden, exakt auf die Bedürfnisse des Erwerbers zugeschnittenen „Individualsoftware“ als *Werkvertrag* anzusehen¹⁰.

Vereinbaren die Vertragsparteien hingegen in den Softwareüberlassungsverträgen, dass die Computersoftware vom Anwender ab einem gewissen Zeitpunkt nicht weiter benutzt werden darf, also bei befristeten Vertragsverhältnissen, aber auch unbefristeten Vertragsverhältnissen mit Kündigungsmöglichkeit, in beiden Fällen gegen – meist periodisches – Entgelt, liegt nach herrschender Meinung ein *Mietvertrag* (= *Bestandvertrag*) vor, wobei es aus zivilrechtlicher Sicht grundsätzlich unerheblich ist, ob Vertragsgegenstand Standard- oder Individualsoftware ist.

4. Gebührenpflicht von Bestandverträgen

Nach § 33 TP 5 Abs. 1 GebG unterliegen Bestandverträge (§§ 1090 ABGB), worunter sowohl Miet- als auch Pachtverträge fallen, und sonstige Verträge, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält, einer Rechtsgebühr. Diese beträgt 1 v.H. der Bemessungsgrundlage.

Nach der Rechtsprechung des VwGH¹¹ umfasst § 33 TP 5 Abs. 1 GebG die „lu-penreinen“ Bestandverträge im Sinne der

§§ 1090 ff ABGB und Verträge, die sich ihrem Wesen nach „als eine Art Bestandvertrag“ darstellen, d.h. Verträge, die zwar von den Regeln der §§ 1090 ff ABGB abweichen, aber aufgrund der für Bestandverträge charakteristischen Merkmale noch als „Bestandverträge“ im weiteren Sinn anzusprechen sind. Weder als Bestandverträge im Sinne der §§ 1090 ff ABGB noch als „sonstige Verträge“ im Sinn des § 33 TP 5 Abs. 1 GebG können Vereinbarungen gewertet werden, die ihrem Wesen nach einer anderen Art von Rechtsgeschäft entsprechen, das entweder einer anderen Tarifpost des § 33 GebG unterliegt oder das von dem auf bestimmte Rechtsgeschäftstypen abgestellten Tarif des § 33 GebG überhaupt nicht erfasst wird (wie z.B. Kaufverträge oder Werkverträge). Ob ein Bestandvertrag oder ein sonstiger Vertrag im Sinne des § 33 TP 5 GebG vorliegt, ist nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu prüfen¹².

§ 33 TP 5 Abs. 4 GebG normiert verschiedene Ausnahmetatbestände, sodass Verträge, die zwar § 33 TP 5 GebG unterliegen würden, dennoch von der Gebührenpflicht befreit sind. Einen solchen Ausnahmetatbestand stellen *Werknutzungsverträge* sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge dar (§ 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG). Unter Werknutzungsverträgen sind Verträge über die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung oder die Überlassung eines Werknutzungsrechtes zu verstehen¹³.

5. Judikatur zur Gebührenpflicht von Softwareüberlassungsverträgen

Der VwGH hat sich bereits – wie in der Folge dargelegt wird – seit Beginn der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts in einer Reihe von Erkenntnissen mit der Frage der Gebührenpflicht von Softwareüberlassungsverträgen befasst. Obwohl der Standpunkt des Höchstgerichtes im Schrifttum auf Kritik gestoßen ist, hat dieses daran festgehalten, dass der Tatbestand der Rechtsgeschäftsgebühr des § 33 TP 5 GebG grundsätzlich auf Softwareüberlassungsverträge Anwendung finden kann.

Der VwGH hatte – soweit überblickbar – erstmals im Jahr 1980 Gelegenheit, sich

mit der Frage der Gebührenpflicht von Softwareüberlassungsverträgen auseinanderzusetzen¹⁴. Im gegenständlichen Fall wurden Magnetbänder mit eingespeicherten Datenverarbeitungsprogrammen und die zugehörige Programmdokumentation *auf unbestimmte Zeit gegen ein monatliches Entgelt* von einer GmbH an eine andere Gesellschaft zur *Benützung überlassen*. Der VwGH bejahte die Gebührenpflicht und verneinte gleichzeitig die Anwendung der Gebührenbefreiung für Werknutzungsverträge gemäß § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG. Dazu führte er aus, dass (i) der Lizenzvertrag den Charakter eines Bestandvertrages hat und (ii) dass § 10 Abs. 1 UrhG als Urheber denjenigen bezeichnet, „der das Werk geschaffen hat“, juristische Personen aber keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten können, sodass eine juristische Person niemals auf Grundlage des § 10 Abs. 1 UrhG ein Urheberrecht erlangen kann. Damit – so der VwGH – sei aber eine wesentliche Voraussetzung für einen Werknutzungsvertrag, nämlich der Vertragsabschluss durch den Urheber des geschützten Werkes, nicht gegeben, die Ausnahmebestimmung des GebG betreffend Werknutzungsverträge kommen daher nicht in Betracht.

In seinen Folgeentscheidungen¹⁵ hat der VwGH an dieser Rechtsauffassung festgehalten, insbesondere am Grundsatz, dass Softwareüberlassungsverträge dann, wenn sie als Bestandverträge zu qualifizieren sind, der Rechtsgeschäftsgebühr unterliegen können.

In seinem jüngsten Erkenntnis¹⁶ hatte der VwGH eine als „Enterprise Software and Services Option“-Vertrag bezeichnete Vereinbarung zu beurteilen. Aufgrund

7 VwGH 10.6.1991, 90/15/0019; 25.3.1985, 84/15/0077.

8 VwGH 24.3.1994, 92/16/0129.

9 OGH 14.10.1997, 5 Ob 504, 505/96 = SZ 70/202.

10 OGH 03.08.2005, 9 Ob 81/04h.

11 VwGH 21.3.2002, 99/16/0160; 24.3.1994, 92/16/0129; 2.4.1990, 89/15/0147.

12 VwGH 24.3.1994, 92/16/0129.

13 VwGH 7.9.2006, 2006/15/0054.

14 VwGH 27.11.1980, 240/79.

15 VwGH 19.12.1986, 85/15/0249 bis 0253; VwGH 24.3.1994, 92/16/0129; VwGH 19.4.1995, 94/16/0193.

16 VwGH 7.9.2006, 2006/16/0054.

dieses Vertrages war dem Kunden von der Beschwerdeführerin gegen Zahlung eines Preises in Raten „Lizenzen, Subscriptions und Support bzw. Maintenance für bestimmte Programme sowie Services“ für die Zeit von 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2007 gewährt worden. Laut den Anlagen zum Vertrag erteilte die Beschwerdeführerin ihrem Kunden eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung eines Computerprogramms.

Der VwGH qualifizierte unter Verweis auf seine bisherigen Erkenntnisse den vorliegenden Softwarevertrag als Bestandvertrag, er unterlag demnach der Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 GebG. Der VwGH erachtete den Ausnahmetatbestand des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG bezüglich Werknutzungsverträgen als nicht erfüllt. Das Höchstgericht begründet dies damit, dass unter Werknutzungsverträgen Verträge über die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung oder die Überlassung eines Werknutzungsrechtes zu verstehen seien. § 14 UrhG räume dem Urheber unter dem vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht ein, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten, etwa durch Vervielfältigung und Verbreitung, zu verwerten (Verwertungsrechte). Das Urheberrechtsgesetz bestimmt solche Beschränkungen der Verwertungsrechte unter anderem in seinem VII. Abschnitt für freie Werknutzungen; für freie Werknutzungen von Computerprogrammen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes regelt wiederum § 40d UrhG Besonderes. Das bloße Recht zur freien Werknutzung nach § 40d UrhG leite sich – so der VwGH – weder aus der Erteilung einer Werknutzungsbewilligung noch aus der Überlassung eines Werknutzungsrechtes ab und sei daher nicht Gegenstand eines Werknutzungsvertrages. Weder den Feststellungen des angefochtenen Bescheides noch den vorgelegten Verwaltungsakten – insbesondere der darin einliegenden Abschrift des Vertrages samt seinen Anlagen – oder dem Beschwerdevorbringen sei ein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass das dem Kunden des Vertrages eingeräumte Nutzungsrecht am Computerprogramm über das hinausgeht, was diesem Kunden nicht ohnehin schon nach § 40d UrhG ex lege eingeräumt ist.

Auch die Beschwerde zeigt nach dem VwGH nicht auf, dass der Vertrag dem Kunden ein weiteres Recht etwa auf Vervielfältigung, Verbreitung oder auf anderweitige Verwertung des Computerprogramms nach den §§ 15ff UrhG verschaffen würde, worin erst die Einräumung eines nicht schon nach § 40d UrhG zustehenden Verwertungsrechts und damit einer Werknutzungsbewilligung im Rahmen eines „Werknutzungsvertrages“ gemäß § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG liegen könnte. Da der vorliegende Vertrag dem Kunden keine Nutzung des Computerprogramms in einem solchen Umfang einräumt, die einem Verwertungsrecht nach den §§ 14ff UrhG gleichzuhalten wäre, liegt schon deshalb – so das Höchstgericht – kein Werknutzungsvertrag im Sinne des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG vor.

6. Zusammenfassung

Softwareüberlassungsverträge können – abhängig von der konkreten Ausgestaltung – zivilrechtlich verschiedenen Vertragstypen zugeordnet werden, etwa Kaufverträgen, Werkverträgen oder auch Bestandverträgen (Mietverträgen). Nur dann, wenn Softwareüberlassungsverträge als Bestandverträge qualifiziert werden können, können diese grundsätzlich der Gebührenpflicht des § 33 TP 5 GebG unterliegen. Sind diese hingegen etwa als Kauf- oder Werkvertrag zu qualifizieren, unterliegen diese nicht der Gebührenpflicht. Ob dies der Fall ist, hängt von der Gestaltung des jeweiligen individuellen Vertrages ab.

Nur wenn die Software auf Mietbasis überlassen wird, ist im Einzelfall weiters zu fragen, ob die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nach § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG für Werknutzungsverträge vorliegen.

Bis Mitte der 90er Jahre hat der VwGH die Anwendung der Gebührenbefreiungsbestimmung des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG mit der Begründung abgelehnt, dass die Einräumung eines Werknutzungsrechtes nur durch den Urheber – eine natürliche Person – und niemals durch eine juristische Person erfolgen könne. Diese Judikatur des VwGH ist aber zu einer inzwischen veralteten Rechtslage ergangen, nämlich noch bevor in das

UrhG die Sondervorschriften für Computerprogramme eingefügt wurden. Im Hinblick auf §§ 40b ff UrhG dürfte diese Judikatur des VwGH mittlerweile überholt sein. Tatsächlich greift das Höchstgericht in seinem jüngsten – gegenständlichen – Erkenntnis¹⁷ auch nicht mehr auf diese Argumentation zurück, obwohl die zu beurteilende Vereinbarung – wie ausgeführt – zwischen 2 juristischen Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung) abgeschlossen worden ist. Entscheidend für die Frage, ob eine Vereinbarung unter den Befreiungstatbestand des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG fällt, ist für den VwGH nunmehr, welche Nutzungsrechte an der Software dem Erwerber eingeräumt werden. Gehen diese Nutzungsrechte nicht über das hinaus, was dem Erwerber ohnehin gemäß § 40d UrhG ex lege erlaubt ist, wird eine Befreiung von der Gebührenpflicht nicht in Frage kommen.

Auch bei bestandsähnlicher Lizenzierung gibt es eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, um die Gebührenpflicht zu vermeiden.

*RA Dr. Markus Andréewitch
andréewitch & simon, wien
e-mail: office@andsim.at*

¹⁷ VwGH 7.9.2006, 2006/16/0054.

Zu der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes (GZ 2006/16/00054, vom 7. Sept 2006) gibt es auch eine fundierte rechtliche Stellungnahme des Arbeitskreises der OCG für IT-Leistungsverträge. Diese Stellungnahme kann vom Server der ADV www.adv.at „Mitgliederbereich“ herunter geladen werden.

Bucht meine SAP-Buchführung richtig?

Von Werner J. Kläring¹

Wer, wie wir im Rechnungsamt der Stadt Wien², jedes Jahr einige Hunderttausend Rechnungen oder mehrere Hunderttausend Buchungen durchführt, fragt sich berechtigt, wie richtig arbeitet meine SAP®-Buchhaltung? Eine wichtige Frage, zu deren Beantwortung aktuell leider nur sehr wenig deutschsprachige Literatur zur Verfügung steht, obwohl SAP eine deutsche Firma ist.

Um die Prüfung meiner SAP-Buchhaltung effizient und effektiv durchzuführen, benötige ich Verfahren, „die den Grundsätzen der Wirtschaftsprüfung folgen“³. Natürlich prüft auch SAP die eigene Software, das heißt aber noch lange nicht, dass sie in unserem Umfeld richtig integriert und korrekt eingesetzt wird. Aktuell lassen sich drei Verfahrensklassen differenzieren:

1. die Workarounds, wie der Durchlauf einer Tagesendverarbeitung und/oder der Test der Standardgeschäftsprozesse des Unternehmens;
2. der Einsatz von Prüfsoftware, wie „ACL“⁴, die quantitative und qualitative Analysen der Produktionsdaten erlaubt und
3. die konkrete Prüfung verschiedener SAP-Parameter, wie des Berechtigungskonzepts, des Customizings, der durchgeführten Transaktionen⁵.

Im MA 6-SAPport, der SAP-Kundenschnittstelle des Magistrats der Stadt Wien, werden wir u.a. mit ACL arbeiten, ebenso wie mit dem Automatisierungswerkzeug ECATT⁶ von SAP, das im Verlauf der Prüfung komplexer Prozesse auch semantische Prüfungen erlaubt. Die konkrete Anwendung einer geeigneten Auswahl dieser Verfahren erlaubt die geforderte Aussage, in welchen Konfidenzintervallen⁷ die Ergebnisse der eigenen Buchhaltung (Anzahl von falschen Verarbeitungen) erwartet werden dürfen. Und das ist doch schon einiges!

1 DI Dr. Werner J. Kläring, Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Mathematik und Statistik inklusive Informatik, koopt. im Vorstand der ADV-Landesgruppe Wien/Niederösterreich/Burgenland
mailto:werner.klaering@chello.at

2 <http://www.wien.gv.at/finanzen/rechnungsamt/index.html>

3 http://www.wu-wien.ac.at/iur/Forschung/Publikationen_Riegler

4 <http://www.acl.com/>

5 <http://www.ey.com/global/content.nsf/Austria/Home>

6 <https://websmp208.sap-ag.de/solmanwork>

7 http://www.statistik.tuwien.ac.at/public/dutt/vorles/inf_bak/node66.html

U3 – das unbekannte Wesen

Wir sprechen hier nicht von der U-Bahn sondern von einem offenbar noch nicht sehr bekanntem **Standard für USB-Sticks**, also Speichermedien.

Im Sommer 2006 fiel mir ein **Artikel** über **U3-USB-Sticks** (kurz: U3) auf, der Möglichkeiten in Aussicht stellte, die sich sicher schon viele Benutzer mehrerer Computer gewünscht haben. Man sollte damit eine **komplette Hard- und Software-Umgebung mit Daten** haben, die auf jedem moderneren PC verwendbar ist, ohne auf diesem System Spuren zu hinterlassen. Die Daten sollten mit einem Zugangsschutz versehen sein, so dass bei Verlust des Mediums Missbrauch der Daten zumindest sehr erschwert wäre. Auch ein automatischer Datenabgleich mit Informationen auf dem Haupt-Arbeitsgerät

sollte einstellbar sein. Durch die auf dem U3 befindliche Software, die direkt von dort lauffähig sein muss, wird der Anwender unabhängig von den auf dem „Wirt-Computer“ gerade installierten Programmen. Insbesondere vertrauliche Daten, die man immer zur Verfügung haben möchte, sind auf einem Medium mit diesen Eigenschaften unterzubringen.

Mit U3 als Suchbegriff findet man umfangreiche Dokumentationen im Internet, die Funktionsweise und Anwendungsmöglichkeiten beschreiben.

In den Preislisten des Computerhandels fand ich dann im **Herbst 2006 U3-Angebote** und nahm bei einem Einkauf einen U3 mit 2 GB Kapazität (nominell) mit. Der Veranstaltungsboom und die Weihnachtszeit ließen mir dann keine Ruhe für

die praktische Annäherung an U3. Das Medium wurde zunächst als gewöhnlicher USB-Stick verwendet.

Knapp vor der **ITnT 2007** konnte ich mich dann schon ein wenig mit der Dokumentation zu dem gekauften Produkt befassen. Bei meinem Weg durch die Hallen der ITnT traf ich viele Berufskollegen. Wenn es gerade zeitmäßig möglich war, stellte ich die Frage nach etwaigen Erfahrungen mit U3. Niemand konnte aber mit dem Kürzel etwas anfangen. Alle aber fanden die oben vorgestellten Eigenschaften höchst interessant. Das hat mich motiviert, diesen Artikel zu schreiben.

Der **U3-Standard** wurde von einem Speichermedien-Hersteller kreiert und wird von manchen Betriebssystemen unterstützt, so auch von Windows XP. Es han-

delt sich um Schnittstellendefinitionen, die sowohl die **Hardware** des **Speichermediums** als auch die **Einbettung ins Betriebssystem** betreffen. Dadurch wird auch die Basis für die vorgesehenen Schutzmechanismen und den Betrieb von Software direkt vom Speichermedium ohne Installation in der „Wirtmaschine“ geschaffen.

Steckt man den **U3-Stick** an einen **USB-Port**, dann wird er vom (geeigneten) Betriebssystem als U3-Stick erkannt und als diese Art Speicher eingebunden. Das beinhaltet auch das Einfügen eines Icons im System-Tray (rechts unten). Klickt man auf das Icon, dann erscheint ein „Launchpad“, eine Oberfläche mit Icons und Menüpunkten, etwa vergleichbar dem Desktop des Betriebssystems mit den Starticons für Programme. Von hier können die in U3-Format installierten Programme gestartet werden. Von hier aus gibt es auch bei bestehender Internetverbindung direkten Zugriff auf die Bibliothek geeigneter U3-Software. Dabei sind einige bekannte Programme auch in U3-Version erhältlich. Auch hier gibt es kostenlose und gegen eine Gebühr erhältliche Programme sowie zeitlich limitierte Testversionen der angebotenen Kaufsoftware.

Neben dem Laufwerksbuchstaben für den **Programmteil** des U3 erscheint auch ein weiterer für den mit Passwort geschützten **Datenteil**. Daneben kann man weitere Verzeichnisse wie in einem gewöhnlichen USB-Stick haben.

Also: eine neue Welt tut sich auf.

Daher eignet sich **nicht jeder beliebige USB-Stick** für die Verwendung des U3-Konzeptes. Das Medium muss von der Herstellung her U3-fähig gestaltet werden. Es gehört auch eine Basis-Software mit dazu, die vom Hersteller auf dem Medium mitgeliefert wird. Das alles verringert natürlich die freie Kapazität für den Anwender.

Nicht mit U3-Software zu verwechseln sind **Programme in installationsfreier Ausführung**, die sich auch direkt von einem Speichermedium her betreiben lassen, ohne am System selbst etwas zu verändern. Solche Programme werden z.B. von Computer-Fachzeitschriften auf CD/DVD zur Verfügung gestellt. Ich habe



begonnen, solche Programme von USB-Platte oder Speicherkarten her auf verschiedenen Computern zu betreiben. Manche Programme können sogar von CD-ROM her gestartet werden.

Im Jänner 2007 entdeckte ich eine ganze **Software-Suite für USB-Sticks** auf der Heft-DVD des PC-Magazin 2/2007. In diesem Software-Archiv befindet sich auch eine **OpenOfficeOrg-Portable 2.0.4** – Version, die vom USB-Stick her läuft und bisher keine Wünsche offen lässt. Dieses Programm deckt alle aktuellen Funktionen von Text über Tabelle und Grafik, PowerPoint-Show bis zur Datenbank ab. Im Gegensatz zu früheren Versionen von Staroffice bzw. OpenOfficeOrg ist nun auch ein Icon für die Formatübertragung im Menübalken. Der Kopfbereich unterscheidet sich mit den angebotenen Funktionen nicht mehr erkennbar von Microsoft Office bis Version 2002. Natürlich werden Microsoft-Dokumente anstandslos geöffnet, bearbeitet und auch abgespeichert bzw. neu erzeugt. Das gilt natürlich nur für die bisherigen Versuche mit Dokumenten ohne „höhere“ Funktionen wie Makros etc. Für viele Anwendungsfälle wird das aber ausreichen. Von CD-ROM kann man diese Version aber auch nicht betreiben, offenbar wegen des Bedarfes nach einem Temporärverzeichnis beim Programm, in das geschrieben wird. Der Platzbedarf liegt bei etwa 200 MB.

Ich habe das etwas ausführlicher geschildert, weil ich hoffe, dass vielleicht ein Hinweis kommt, **wie man solche Pro-**

gramme ins U3-Launchpad **integrieren** kann. Obwohl installationsfrei, bedeutet das noch nicht, dass diese Programme in die U3-Umgebung kommen. Offensichtlich geht es um Schnittstellen zur integrierten U3-Software, die ich als ein kleines Zwischen-Betriebssystem bzw. als Middleware sehe.

Erste Erfahrungen mit der U3-Umgebung

Vorinstalliert sind neben dem Standardmenü des Launchpad das Mailprogramm aus der Linux-Welt Thunderbird und ein Abgleichprogramm mit dem/n Wirtcomputer/n namens Migo, das sich als 45-Tage Testversion entpuppt.

Die Verbindung zu Softwarequellen und auch der **Installation** von dort ist ein fixer Menüpunkt. Nach ersten Ergänzungen über diesen Weg sieht das so aus:

Die Installation läuft relativ flott und bei den hier gezeigten Programmen problemlos ab. Der Browser **Firefox** kann problemlos die Bookmarks aus der bestehenden Firefox-Umgebung (Standard-Browser) am Desktop-Computer übernehmen. Beim Start des E-Mail-Programms **Thunderbird** wird versucht, Kontakt mit einem Server im Internet aufzunehmen. Die Übernahme von **Kontaktdaten** aus den Outlook-Kontakten gelingt, obwohl der Kontakt-Import-Lauf ergebnislos einzufrieren scheint. Nach ähnlichen Erlebnissen mit dem Import der Nachrichten, hier kommt immer wieder ein Warnfenster, wo dein anderes Temporärverzeichnis gefordert wird, sind zumindest Eingangsverzeichnisse von zwei historischen „Persönlichen Ordnern“ von Outlook und vom POP3-Konto bei Chello vorhanden. Das für mich wichtigste Konto mit der IMAP-Verbindung fehlt aber. Nach einigen Mühen und automatischer **Übernahme der Konten-Einstellung** aus Outlook hilft erst die Neuanlage eines neuen Kontos mit den Parametern meiner A1-Mailbox. Nach einigen Versuchen und Erholungspausen gelingt der Mailversand ebenso wie der Empfang in allen eingerichteten Mailboxen. Der **alternierende Betrieb** von Thunderbird mit Outlook ist offenbar nicht einfach. Bisher habe ich anfangs nur Teilerfolge.

Wenn Outlook die Post geholt hat, ist sie für Thunderbird unsichtbar, obwohl aus Outlook noch am Mailserver sichtbar. Wenn zuerst mit Thunderbird die Post geholt wird, kann ich sie danach noch in Outlook abholen. Umgekehrt geht das nicht. Gesendete Mails verschiebe ich aus Outlook ins Sendeverzeichnis am IMAP-Server, hole sie hier mit Thunderbird und schiebe sie dann vom IMAP zurück in „Outlook-Gesendet“. Nun habe ich die Post auch am U3-USB-Stick.

Der **FoxIt-Reader** kann PDF-Dokumente darstellen und funktioniert sofort. Zur Umschaltung auf deutsche Oberfläche muss ein PlugIn nachinstalliert werden, was funktioniert.

Skype kann klaglos installiert werden und ist dann mit der Testfunktion betriebsfähig. Das Programm stellt sich auf automatischen Start ein, wenn der U3-Stick eingesteckt wird.

Open Office Org 2.0.1.0 in Englisch findet man als Freeware bei http://software.u3.com/Product_Details.aspx?productId=109&lang=en-US, wobei sowohl für den Download der 76,3 MB des Installationsfiles als auch die Installation von diesem her über das Launchpad (Dauer gut 10 Minuten, vollautomatisch laufend) nötig ist.

Hier sollte der U3 nicht zu klein sein, den es gelten folgende **System Requirements**:

- U3 smart drive
- Microsoft Windows 2000 / Windows XP
- 230 MB free on the U3 smart drive
- 128 MB RAM (256 MB or more recommended)
- 800x600 or greater resolution with 256 or more colors

Dafür hat man aber auch: OpenOffice.org Writer, OpenOffice.org Calc, OpenOffice.org Impress, also die Äquivalente zu Microsofts Word, Excel und PowerPoint sowie OpenOffice.org Draw zum Zeichnen und OpenOffice.org Base als Datenbank. Die ersten Tests mit Microsoft Office-Dokumenten verliefen erfolgreich. Es gibt viele Einstellmöglichkeiten, auch für die automatische Speicherung im Microsoft-Format. Auch Microsoft-XML ist unterstützt.

Am Ende der bisherigen Versuche wird die **Schutzfunktion = Sicherheit** aktiviert. Nun ist der **Programmteil** zwar lesbar als eigenes Laufwerk, das als CD-ROM interpretiert wird und daher **schreibgeschützt** ist. Der **Daten- und Anwendungsprogramme-Teil** wird erst nach Login für die Mittel von XP (Windows Explorer) sichtbar. Nach Login kann dieses zweite logische Laufwerk normal benützt werden. In diesem Bereich habe ich die nicht als U3-Programme verfügbaren installationsfreien Programme gespeichert. Mit dem Menüpunkt „U3-Laufwerk anzeigen“ wird ein Explorer-Fenster für dieses Laufwerk geöffnet. Mir ist bekannt, das auch bei anderen USB-Sticks solche Schutzvorrichtungen, auch mit Unterteilung in einen geschützten und einen offenen Bereich des Mediums existieren. Die Kombination mit Software und einem gesonderten „Desktop“ (Launchpad) habe ich aber erst bei U3 kennen gelernt. Ein **Image** des Datenteils mit **Acronis True Image** funktioniert nur bei Sicherheit inaktiv.

Verfügbarkeit:

Bei einem Wiener Hardwarehändler habe ich U3-Ausführungen eines Herstellers gefunden, der auch die sonst üblichen USB-Sticks anbietet. Hier gibt es U3-Versionen mit 512 MB, 1, 2 und 4 GB Bruttokapazität. Bei 8 und 16 GB ist kein U3-Stick im Angebot. Hier gibt es auch einen dramatischen Preissprung im Preis je GB Kapazität von 4 GB auf 8 GB. Mir fällt auf, dass die U3-Ausführung mit 60-fach (Geschwindigkeit Lesen 6 MB/sec, Schreiben 3 MB/sec) angeboten wird, während vom selben Hersteller ein Modell bei 1 GB gut 10 % billiger mit 150-fach (Geschwindigkeit Lesen 23 MB/sec, Schreiben 15 MB/sec) in der Liste aufscheint. Das 2 GB – Modell ist in U3 aber etwa 25 % billiger.

Man sieht an diesem Beispiel, dass U3 jedenfalls kein ernstes Preisproblem mit sich bringt.

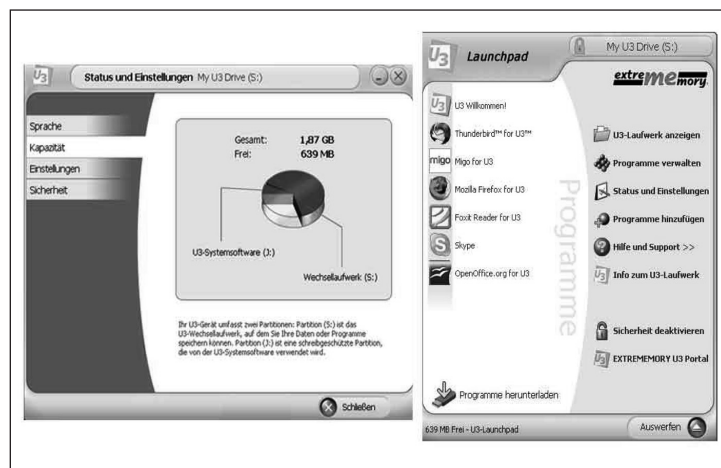
Zusammenfassung (Stand 8.2.2007):

U3 scheint im Wesentlichen so zu funktionieren, wie man das aufgrund der Werbeaussagen erwartet. Zum Ende dieser ersten Versuche habe ich folgende **Platzverteilung**:

- 415 MB System, hier liegt die U3-Software mit den direkt damit verknüpften Daten,
- 185 MB Daten, die ich vom Desktop-PC hinüberkopiert habe,
- 475 MB Softwarebereitstellung für USB-Sticks allgemein,
- 639 MB sind noch frei für Daten und/oder Programme.

Auffallend finde ich, dass die Angabe der Größe eines Verzeichnisses hier stark von der darunter angeführten Größe auf dem Datenträger abweicht. Letztere ist etwas 25 bis 30% höher.

Menüpunkt Status und Einstellungen liefert:



Wie immer in der Computerwelt gehören Beharrlichkeit und Glück mit dazu, dass man etwa dorthin kommt. Das gilt jedenfalls für mich.

Der Versuch mit U3-USB-Sticks aber könnte sich für viele Anwender lohnen. Über Erfahrungsberichte und Hinweise der geschätzten Leserschaft zum U3-Einsatz würde sich der Autor freuen.



Dipl.-Ing. Helmut Maschek
Maschek@a1.net

Open Source Software-Katalog

Der in Zürich und Boston ansässige, auf Open Source spezialisierte Systemintegrator **Optaros** hat eine neue Ausgabe des im vergangenen Jahr erstmals erschienenen Open-Source-Software-Katalogs aufgelegt. Der Überblick bewertet die Verwendbarkeit von 262 quelloffenen Lösungen in den vier Kategorien Betriebssystem und Infrastruktur, Anwendungsentwicklung, Infrastruktur-

lösungen sowie Business-Applikationen. Für die Produkte vergibt Optaros drei Noten: *nicht zu verwenden für sofortigen breiten Einsatz, mit Abstrichen nützlich für bestimmte Zwecke und reifes Produkt mit gutem Support für Business-Umgebungen.*

Der Katalog ist kostenlos und lässt sich von der Optaros-Website herunterladen,

nachdem man sich mit Name, berufliche Position, Land, Telefonnummer und E-Mail-Adresse registriert hat. Im Online-Angebot von Optaros finden sich zudem mehrere kostenlose Whitepapers zur Nutzbarkeit von Open Source für verschiedene Anwendungszwecke.

Quelle: www.presetext.at

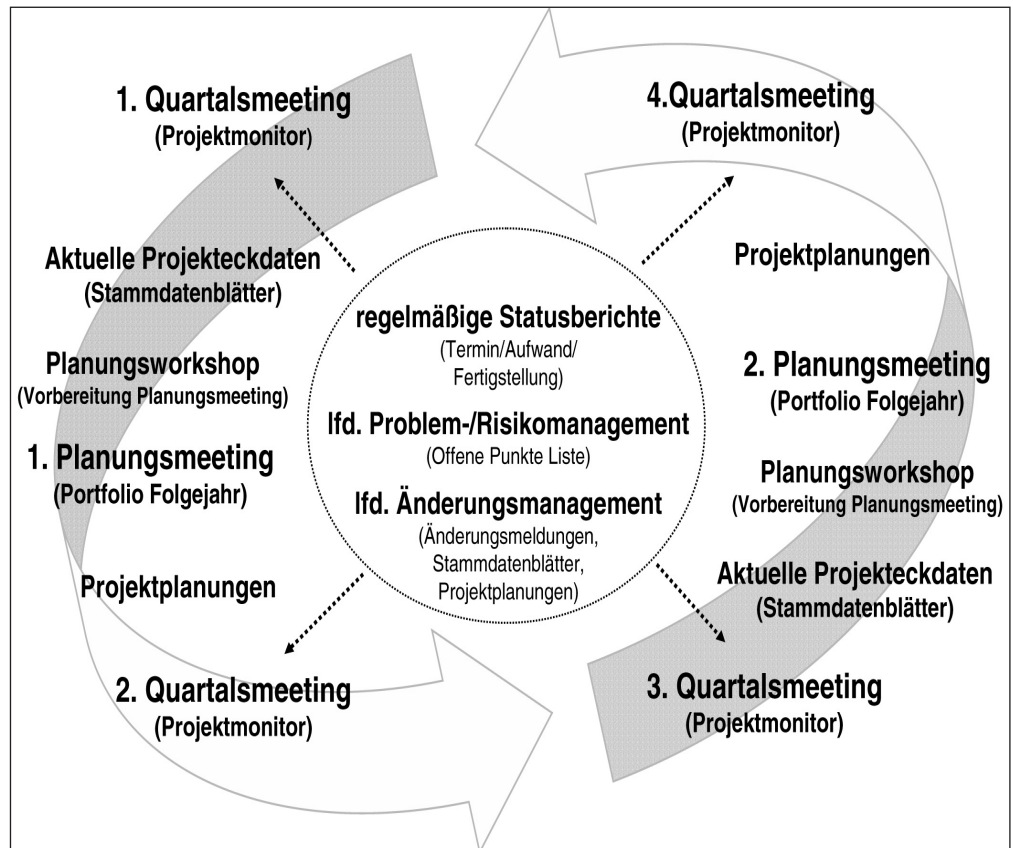
Multiprojektmanagement auf höchstem Niveau

Ein entscheidender Erfolgsfaktor der IT-Sektion im BMF
Von Gerald Artlieb

„Wir verstehen Multiprojektmanagement (MPM) als Überbegriff für das ganzheitliche Management einer Vielzahl von Projekten“ so Prof. H.G. Gemünden und Dipl.-Wi.-Ing. H. Dammer, die Autoren des im Zuge der internationalen Multiprojektmanagement Studie 2006 erstellten aktuellen Benchmarking Berichts.

Insgesamt haben 257 Unternehmen mit ihrer Teilnahme dazu beigetragen, diese Studie zur detailliertesten und repräsentativsten Betrachtung des Themas im deutschsprachigen Raum zu machen. Dabei konnte sich die IT-Sektion im BMF unter der Gruppe der TOP-Performer – das heißt unter den erfolgreichsten 20% der teilgenommenen Unternehmen – behaupten.

Projektmanagement stellt schon seit langem einen der Schwerpunkte der IT-Sektion dar. In den letzten Jahren wurde diese Kernkompetenz suk-



Controllingkreislauf im Rahmen des gemeinsamen MPM mit den Fachsektionen

zessive zu einem umfassenden MPM ausgebaut und umfasst heute neben dem Management einzelner IT-Projekte und Programme auch das Projektportfoliomanagement der Abteilungen und zielt somit zusätzlich auf die Prozesse zwischen den Projekten, nicht mehr nur auf die Prozesse für einzelne Projekte ab.

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Zusammenarbeit mit den Fachsektionen. Die IT-Sektion bringt dabei in Wahrnehmung ihrer Transformationskompetenz bei der Planung der gemeinsamen Portfolios sowie bei der Erstellung der legislativ-organisatorischen Voraussetzungen im Zuge der Durchführung von Projekten bereits frühzeitig ihr methodisches und technisches Know-How ein. Andererseits bleiben die Fachsektionen während der gesamten technischen Realisierung konsequent in das Projekt- und Portfoliomanagement eingebunden.

Zitat:

„Das Multiprojektmanagement ist Voraussetzung für die erfolgreiche Koordination der derzeit 220 laufenden IT-Projekte im BMF“
(SC Dr. Winter, IT-Sektion des BMF).

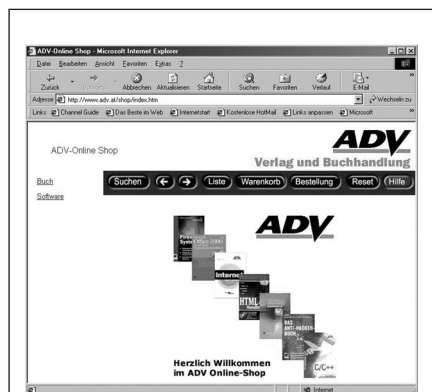
MPM als ganzheitliches Management entsprechender Organisationsstrukturen, Methoden und Prozesse wird auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung der Visionen und Strategien des Ressorts in operative Projekte sowie für die Schaffung jederzeitiger Transparenz über die Projektlandschaft der IT-Sektion leisten. Eine der größten Herausforderungen in den kommenden Monaten wird dabei die Optimierung der Toolunterstützung für alle am MPM der IT-Sektion Beteiligten darstellen.

ZUR PERSON:



Ing. Mag. Gerald Artlieb

Mag. Artlieb ist seit 2001 im Stab der IT-Sektion des BMF tätig und dort unter anderem für die Konzeption und Implementierung der Prozesse und Methoden des Multiprojektmanagements verantwortlich. Vor dem BMF mehrjährige Tätigkeit im Controlling und Projektmanagement der Bank Austria Creditanstalt.



**Besuchen
Sie den
Web-Shop der
„ADV-
Buchhandlung“**

<http://www.adv.at/shop/index.htm>

BUCHBESPRECHUNG:

**Schneider / v. Westphalen (Hrsg),
Software-Erstellungsverträge
Schmidt Köln 2006**


Dieses über 1200 Seiten starke Werk arbeitet sehr detailliert alle Rechtsfragen rund um Softwareverträge auf. Die Autorenschaft umfasst fast alle in Deutschland im EDV-Rechtsbereich bekannten Anwälte und bietet schon daher Gewähr für eine fundierte Darstellung. Nicht nur die Hauptthemen wie Softwareschutz nach Urheber- und Patentrecht, Software-Erstellungs-, Customizing- und Wartungsvertrag sondern auch Randthemen wie Software Hinterlegung (Escrow), öffentliche Förderung, Vergaberecht und Versicherbarkeit von IT-Risiken oder auch die spannende Frage des Service Level Agreements für Softwarepflege werden dabei behandelt.

Wirklich wertvoll auch für den österreichischen Leser ist aber die penible Aufbereitung der deutschen Rechtsprechung zu diesen Themen, die in vielen Fällen bei ähnlicher Rechtslage und mangelnder österreichischer Rechtsprechung als Leitlinie für die Vorhersage des Ausgangs eines österreichischen Prozesses dienen könnte. Für die relevanten Vertragsteile stehen auch Formulierungsvorschläge bereit.

Alles in allem ein tiefgehendes Nachschlagewerk zu praktisch allen Fragen des Software-Rechts-Geschehens.

W. Jaburek

Aktuelle ADV-Veranstaltungen

cTubes, kommunizierende Tabellen	Ing. Wolfgang THEINER	10. 4.	Wien	Forum IT-Management
Open Source Content Management-Systeme	Gerald A. PITSCHKEK	18. 4.	Wien	Seminar
ADV-Zertifikats-Lehrgang „Ausbildung zum IT-Manager“ Modul 4: Software - Software-Entwicklung, Datenbanksysteme, Standard-Anwendungen auswählen und einführen, Prozessmodellierung	Referententeam	2.5. – 5.5.	Bad Aussee	ADV-Lehrgang
MS Access und SQL Server im Teameinsatz – Professionelle DB-Lösungen entwickeln und implementieren	Klemens KONOPASEK	7. – 9. 5.	Wien	Seminar
Effiziente Software Tests	Dipl. Ing. Siegfried ZOPF	10. 5.	Wien	Seminar
22. STEV-ÖSTERREICH-FACHTAGUNG IT-/Software-Qualitätsmanagement in der Praxis	Referententeam	11. 5.	Wien	Tagung
Businessplan – Vorstellung und Entwicklung eines praxistauglichen Businessplans Teil 1	DI Dr. August FISCHER	14. 5.	Wien	Seminar
SQL Server 2005 – Der schnelle Einstieg Professionelle Server-Datenbanklösungen entwickeln, verwalten und einsetzen	Klemens KONOPASEK	21. – 24. 5.	Wien	Seminar
		24. – 25. 5.	Krems	Konferenz

Redaktionschluss für die „ADV-Mitteilungen 2/2007“:

20. April 2007

Helfen Sie bitte mit, auch mit den „ADV-Mitteilungen“ einen Informationsaustausch unter den Mitgliedern zu ermöglichen. In diesem Sinn sind Ihre Beiträge sehr willkommen!

IMPRESSUM:

Medieninhaber: ADV Handelsges.m.b.H.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (ADV)

Redaktion: Mag. Johann Kreuzeder, Generalsekretär der ADV

Alle: 1010 Wien, Trattnerhof 2

DVR: 0119911

Vervielfältigung: Wiener Zeitung, Digitale Publikationen, Wiedner Gürtel 10, 1040 Wien

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Autors wieder und müssen sich nicht unbedingt mit der Auffassung der ADV decken.

ADV-Bürostunden: Montag bis Donnerstag 8.30–17 Uhr, Freitag von 8.30–14 Uhr

Telefon: (01) (int. ++43-1) 5330913, Fax: DW 77, e-mail: office@adv.at,

URL: <http://www.adv.at>